

Richtlinie für reservierte .versicherung Domains

Gemäß dem Registry-Vertrag mit ICANN und anderen geltenden Vorgaben (einschließlich Ziffer 2.6, 2.9 und Spezifikation 5) hat die Registry das Recht, nach eigenem Ermessen jederzeit Domains zu reservieren. Außerdem kann die Registry jederzeit Richtlinien erstellen oder ändern, die ihr die Möglichkeit geben, zusätzliche Zeichenfolgen in der TLD zu reservieren (d. h. von der Eintragung auszunehmen oder der Registry oder Dritten zuzuweisen oder anderweitig für diese festzulegen oder vorzumerken) oder zu sperren, nach eigenem Ermessen und innerhalb des Rahmenwerks der gültigen ICANN-Vorgaben.

Die Registry kann reservierte Domains in Übereinstimmung mit geltenden ICANN-Vorgaben und Verfahrensweisen, oder anderen von der Registry entwickelten Verfahrensweisen, freigeben oder registrieren.

Registrierungen für Domains können nur vorgenommen werden, wenn die gewünschte Domain verfügbar ist. In jeder Phase der in der Bewerbung bei der ICANN beschriebenen gTLD .versicherung kann eine Domain

- reserviert oder beschränkt sein, oder
- bereits zugewiesen sein, oder
- für die Zuweisung an eine andere Rechtspersönlichkeit qualifiziert sein, oder
- einem Anmeldeverfahren unterliegen, dass in einer späteren Phase bearbeitet wird.

Die Registry behält sich das Recht vor, nach alleinigem Ermessen bestimmte Premium-Domains zu reservieren, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Festpreis oder per Auktion zum Erwerb zur Verfügung gestellt werden. Für solche Domains kann eine Premium-Gebühr erhoben werden, die unabhängig von der an einen Registrar bezahlten Gebühr ist.